

Ergänzende Radverkehr-Regelungen

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und gehört daher grundsätzlich nicht auf den Gehweg. Ist kein Radweg vorhanden, müssen Radfahrende auf der Fahrbahn (mit den Autos) fahren.

Ausnahme: Kinder bis zum Alter von acht Jahren müssen auf dem Gehweg oder dürfen alternativ auf einem baulich getrennten Radweg fahren. Kinder bis zum Alter von zehn Jahren dürfen auf dem Gehweg fahren. Eine mindestens 16 Jahre alte Aufsichtsperson darf das Kind unter acht Jahren auf dem Gehweg begleiten. Zum Überqueren einer Straße müssen Kind und Aufsichtsperson absteigen und schieben. Für alle anderen ist das Fahren auf dem Gehweg verboten!

Wenn Gehwege oder andere Verkehrsflächen, wie z. B. die Fußgängerzone, auch von Radfahrenden genutzt werden dürfen, ist dies durch eine zusätzliche Beschilderung gekennzeichnet (siehe Abb. 6). Es gelten auf diesen Verkehrsflächen jedoch nur Schrittgeschwindigkeit und besondere Vor- und Rücksicht gegenüber zu Fuß Gehenden.



Abb. 6: Borkener Straße

Radwege sind grundsätzlich nur für eine Fahrtrichtung vorgesehen. Ist das Befahren in die Gegenrichtung erlaubt, wird darauf mit zusätzlicher Beschilderung hingewiesen (siehe Abb. 7).

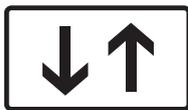


Abb. 7: K17n



Abb. 8: Elsa-Brändström-Straße

Nicht benutzungspflichtige Radwege

Es gibt im Stadtgebiet auch Wege, die für den Radverkehr vorgesehen, aber nicht benutzungspflichtig sind. Sie sind z. B. rot gepflastert (siehe Abb. 8) und eine Ausschilderung als benutzungspflichtiger Radweg (siehe Innenteil) besteht nicht. Hier hat der Radfahrende die Wahl: Er darf auf diesen Radwegen oder auf der Fahrbahn fahren! Der Radfahrende darf nicht den Gehwegbereich nutzen und der zu Fuß Gehende darf nicht den Radwegbereich benutzen.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich gerne an die Abteilung Verkehrssicherung, ÖPNV im Fachbereich Tiefbau der Stadt Dülmen.

STADT DÜLMEN · FB 72 – TIEFBAU

E-Mail: verkehrssicherung@duelmen.de

www.duelmen.de



RADWEGE- BENUTZUNG IN DÜLMEN



Herausgeber: Stadt Dülmen | Bildnachweis: alle Fotos Stadt Dülmen


DÜLMEN
STADT DER WILDPFERDE



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Dülmen ist eine fahrradfreundliche Stadt! Unser Wegenetz entwickeln wir kontinuierlich weiter und bauen Angebote aus. Der neue Bahnhof mit dem Fahrradparkhaus bietet

Radlerinnen und Radlern optimale Bedingungen für ein schnelles, komfortables und sicheres Ankommen. In Dülmen-Mitte bauen wir unser Fahrradstraßen-Netz Abschnitt für Abschnitt aus. Hiermit setzen wir ein Zeichen für Klimaschutz und nachhaltige Mobilität.

Auch Fahrradwege und Schutzstreifen sind fester Bestandteil unseres Verkehrsnetzes. Doch nicht überall gelten die gleichen Regeln, wenn es um das Radfahren im Straßenverkehr geht. Zum Teil ist die Benutzung des Radweges Pflicht, während es an anderen Stellen eine Wahlmöglichkeit gibt.

Um Ihnen ein komfortables und sicheres Radverkehrsnetz anbieten zu können, hat die Stadt Dülmen in den vergangenen Monaten die bestehenden Regelungen in Dülmen überprüft und zum Teil erneuert. Radfahrerinnen und Radfahrer haben damit auf manchen Strecken jetzt die Entscheidungsfreiheit, ob sie den Radweg oder lieber die Fahrbahn nutzen möchten.

Dieses Faltblatt erklärt, wann eine Radwegebenutzungspflicht vorliegt und wann nicht – und vor allem, woran Sie die jeweilige Regelung erkennen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin gute Fahrt mit Ihrem Rad!

Carsten Hövekamp

Ihr Carsten Hövekamp
Bürgermeister der Stadt Dülmen

Benutzungspflichtige Radwege

Auf Radwegen, an denen eines der folgenden Verkehrsschilder (siehe Abb. 1, 2, 3) aufgestellt ist, besteht eine Benutzungspflicht. Radfahrende müssen diese Radwege benutzen. Das Befahren der Straße ist damit untersagt. Nur, wenn der Radweg zum Beispiel durch Schnee, verkehrswidrig parkende Autos oder andere Hindernisse (Mülltonnen) nicht benutzt werden kann, darf ausnahmsweise in diesem Streckenabschnitt auf der Fahrbahn gefahren werden.

Radweg



Gemeinsamer Geh- und Radweg



Getrennter Geh- und Radweg



Markierung der Radwege auf der Fahrbahn

Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind mit einer Markierung, einer durchgezogenen weißen Linie, von der Fahrbahn abgetrennte Sonderwege für den Radverkehr (siehe Abb. 4). Sie sind mit dem Verkehrszeichen „Radweg“ gekennzeichnet und müssen von Radfahrenden benutzt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen den Radfahrstreifen nicht befahren oder darauf halten und parken! Das Überfahren des Radfahrstreifens durch Kraftfahrzeuge ist ausnahmsweise erlaubt, wenn nur so eine Grundstückszufahrt oder ein Parkplatz erreicht werden kann. Dabei dürfen Radfahrende weder gefährdet noch behindert werden.



Schutzstreifen

Schutzstreifen für den Radverkehr sind auf der Fahrbahn angelegt. Diese sind mit einer unterbrochenen weißen Linie gekennzeichnet und dürfen von anderen Fahrzeugen bei Bedarf und ohne Gefährdung der Radfahrenden mitbenutzt werden (siehe Abb. 5). Das Halten und Parken auf Schutzstreifen ist nicht erlaubt!

